



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 21.6.2018
C(2018) 3698 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union {COM(2017) 772 final}.

Der Vorschlag schlägt gezielte Änderungen vor, die es der Union ermöglichen würden, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes zu unterstützen, zu koordinieren und zu ergänzen. Ausgehend von den Grundsätzen der Solidarität und der geteilten Verantwortung besteht das übergeordnete Ziel dieses Vorschlags darin, zu gewährleisten, dass die Union für die Bürgerinnen und Bürger in Europa und darüber hinaus bessere Krisen- und Soforthilfe leisten kann, in vollem Einklang mit Artikel 196 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Während seines Besuchs in Wien am 18. Jänner 2018 hatte Kommissar Christos Stylianides bereits Gelegenheit, den Vorschlag mit den Mitgliedern des Bundesrates zu erläutern.

Der Vorschlag wirft zweifellos wichtige, technische und operative Aspekte auf. Die Debatte über die künftige Entwicklung des Katastrophenschutzverfahrens der Europäischen Union muss jedoch die allgemeine politische Bedeutung des vorliegenden Vorschlags berücksichtigen. Er soll im Wesentlichen auf dem Erfolg des bestehenden Systems der europäischen Solidarität aufbauen und dieses sorgfältig weiterentwickeln.

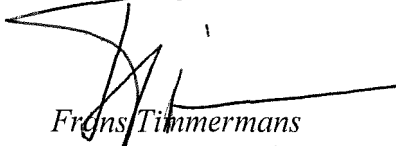
Wir laden den Bundesrat herzlich ein, anlässlich eines künftigen Besuchs einer seiner Delegationen in Brüssel das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen zu besuchen, um auf diese Weise einen Einblick in die vielfältige Koordinierung der Aktivitäten der Kommission im Bereich des Katastrophenschutzes zu erhalten.

*Herrn Reinhard TODT
Präsident des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN Österreich*

Nichtsdestotrotz hat die Kommission die vom Bundesrat geäußerten Bedenken bezüglich der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips mit Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen. Sie ist jedoch nicht der Ansicht, dass der Vorschlag über die Zuständigkeiten der EU im Bereich des Katastrophenschutzes hinausgeht, und er greift auch nicht in das Subsidiaritätsprinzip ein. Die Haltung der Kommission ist im beigefügten Anhang im Einzelnen dargelegt.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Aspekte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Christos Stylianides
Mitglied der Kommission*

Anhang

Die Kommission hat alle in der Stellungnahme des Bundesrates dargelegten Bedenken sorgfältig geprüft und merkt dazu Folgendes an:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen des bestehenden Katastrophenschutzverfahrens der Union zielen im Allgemeinen auf die Konsolidierung und Verbesserung der Funktionsweise der bestehenden Strukturen ab, ohne zusätzliche Kompetenzen oder Befugnisse an die Kommission zu übertragen.

Die Änderungen stehen im Einklang mit Artikel 196 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da die Hauptzuständigkeit im Bereich des Katastrophenschutzes bei den Mitgliedstaaten verbleibt. Nur im Falle eines Hilfeersuchens eines Mitgliedstaats können europäische Reaktionskapazitäten in Anspruch genommen werden (zuerst diejenigen, die dem „Pool“ angehören; „rescEU“ wird nur aktiviert, wenn diese nicht ausreichend sind).

Im Übrigen ist die Sendung von Hilfe stets von der Akzeptanz des ersuchenden Staates abhängig. Dies zeigt deutlich, dass die betroffenen Mitgliedstaaten selbst für die Krisenbewältigung zuständig bleiben. Der Vorschlag beschränkt sich auf die Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgehalten.

Im Wesentlichen ändert sich nichts an dem bewährten System, bei dem Solidarität im Mittelpunkt steht. Die Kommission glaubt nicht, dass dies einer Zentralisierung des Katastrophenschutzes gleichkommt. Im Gegenteil ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die Nothilfe Teams weiterhin in die Koordinierungsmechanismen auf lokaler Ebene integriert sind und dem Kommando ihrer jeweiligen Behörden unterstehen.

2. Die Übermittlung der vollständigen Risikobeurteilung würde es der Kommission ermöglichen, Katastrophenrisikomanagement-Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union besser zu unterstützen und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, ein besseres Verständnis von den Risiken in Europa zu entwickeln und Fachwissen über Methoden auszutauschen.

Umfassende Risikobewertungen hätten einen doppelten Zweck: für die Kommission wären sie eine Informationsquelle zur Unterstützung von Katastrophenrisikomanagement-Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union. Die Mitgliedstaaten wiederum könnten ein besseres Verständnis von den Risiken in Europa entwickeln und Fachwissen über Methoden und Ansätze für die Durchführung nationaler Risikobewertungen austauschen. Sensible Informationen wären nach wie vor ausgeschlossen, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 6 des Vorschlags.

Die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Informationen auszutauschen, ist die am wenigsten restriktive und in unseren Augen absolut verhältnismäßige Option; schließlich bestimmen allein die Mitgliedstaaten darüber, welche Inhalte ausgetauscht werden

sollen. In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, dass keine Harmonisierung von Gesetzen vorgeschlagen wird, in voller Übereinstimmung mit Artikel 196 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

3. Kapazitätslücken, die durch den Europäischen Katastrophenschutz-Pool behoben werden sollen, werden auch weiterhin auf der Grundlage von Informationen durch die Mitgliedstaaten ermittelt.

Der Vorschlag ändert nichts an den Verfahren für die Ermittlung und Behebung von Kapazitätslücken in den Mitgliedstaaten. Kapazitätslücken werden weiterhin von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der registrierten Kapazitäten des Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystems für Notfälle (CECIS) und sonstiger relevanter Informationen verfolgt, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Das Verfahren für den Aufbau der „Kapazitätsziele“ wird auch weiterhin gemeinsam von der Kommission und den Mitgliedstaaten durchgeführt, insbesondere über ihre Vertreter im Ausschuss für den Katastrophenschutz. Die Eignung der Kapazitätsziele wird mindestens alle zwei Jahre bewertet und, falls erforderlich, auf der Grundlage der festgestellten Risiken in den nationalen Risikobewertungen oder in anderen einschlägigen nationalen oder internationalen Informationsquellen überarbeitet.

4. Die Mitgliedstaaten können die Bewältigungskapazitäten, die sie dem „Pool“ bereitgestellt haben, jederzeit für nationale Zwecke nutzen und ihren Einsatz verweigern. Artikel 11 Absatz 6 des Beschlusses 1313/2013/EU¹ wurde nicht geändert. Dieser Bestimmung zufolge stehen den Mitgliedstaaten die Bewältigungskapazitäten, die sie für den „Pool“ zur Verfügung stellen, jederzeit für nationale Zwecke zur Verfügung. Daher werden den Mitgliedstaaten Ausrüstung und Personal, das für den „Pool“ bereitgestellt wurde, nicht entzogen. Obwohl davon ausgegangen wird, dass diese Kapazitäten verfügbar gemacht werden, wenn sie für europäische Einsätze benötigt werden, sieht der neue Vorschlag noch immer vor, dass die Mitgliedstaaten ihren Einsatz ablehnen oder bereits eingesetzte Kapazitäten zurückziehen können, wenn sie erforderlich sind, um „außergewöhnliche Situationen, die die Erledigung nationaler Aufgaben betreffen“, zu bewältigen². Es sei darauf hingewiesen, dass die Kapazitäten immer der Führung und Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstellt sind, wenn diese über den „Pool“ eingesetzt werden.³

5. Das Engagement für den „Pool“ bleibt freiwillig. Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union könnten vorgesehen werden, um eine größere Kohärenz zwischen dem österreichischen Freiwilligen-System und dem Katastrophenschutzverfahren der Union herzustellen, um etwaige Nachteile für Österreich zu vermeiden.

Der Katastrophenschutz ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich organisiert, und

¹ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924-947.

² Siehe Absätze 7 und 8 des vorgeschlagenen neuen Artikels 11.

³ Siehe Artikel 11 Absatz 8 des Kommissionsvorschlags.

Freiwilligenorganisationen bilden in der Tat das Rückgrat eines reibungslos funktionierenden Katastrophenschutzsystems. Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass in Österreich eine sehr große Anzahl von Katastrophenschutz-Maßnahmen von Freiwilligen auf regionaler und kommunaler Ebene durchgeführt werden und dass die betreffenden Kapazitäten der Führung und Kontrolle regionaler Behörden unterstehen können. Dies sollte jedoch Österreich nicht davon abhalten, Kapazitäten für den „Pool“ bereitzustellen. Neben der höheren Kofinanzierung durch die Europäische Union könnten auf nationaler Ebene und auf Unionsebene besondere Regelungen vorgesehen werden, um eine größere Kohärenz zwischen den beiden Systemen zu schaffen und somit auch eine österreichische Zusage an Kapazitäten für den „Pool“ zu ermöglichen. Der Vorschlag enthält jedoch keine Verpflichtung Österreichs, Kapazitäten für den „Pool“ bereitzustellen. Das Engagement für den „Pool“ bleibt freiwillig.

6. In Bezug auf die Entwicklung der Kapazitäten für die Notfallabwehr „rescEU“ beabsichtigt die Europäische Union nicht, an die Stelle der nationalen Katastrophenschutzbehörden zu treten.

Erstens sollten die „rescEU“-Kapazitäten als eine taktische Reserve angesehen werden, die nur zugänglich ist, wenn alle anderen verfügbaren Kapazitäten (d. h. nationale Kapazitäten, einschließlich derjenigen des „Pools“) nicht ausreichen, um wirksam auf Katastrophen zu reagieren. Ihr Einsatz als „letztes Mittel“ wird durch eindeutige Querverweise im vorgeschlagenen neuen Artikel 12 auf die Artikel 15 und 16 des Beschlusses 1313/2013/EU hervorgehoben. Letztere sind nicht geändert worden und sehen vor, dass „der Mitgliedstaat für die Leitung der Hilfseinsätze zuständig ist“, und dass bei Einsätzen außerhalb der EU „die Kommission eine kohärente Bereitstellung der Hilfe ermöglicht“. Darüber hinaus werden dort die Maßnahmen aufgeführt, die die Kommission ergreifen muss, wenn ein Ersuchen um Unterstützung eingegangen ist. Es liegt auf der Hand, dass die Kommission in erster Linie die Mitgliedstaaten ersucht, freiwillig ihre Hilfe anzubieten, bevor sie den Einsatz von „speziellen Kapazitäten“ (d. h. diejenigen im „Pool“) anfordert. Erst als letztes Mittel kann die Kommission „weitere Maßnahmen ergreifen“, wie z. B. „rescEU“-Kapazitäten anfordern, „um die Koordinierung der Reaktion zu erleichtern“.

In der Stellungnahme des Bundesrates heißt es weiter, dass „rescEU“-Kapazitäten nur auf ein über das ERCC gestelltes Hilfeersuchen hin für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies wird so auch ausdrücklich im vorgeschlagenen Artikel 12 Absatz 7 festgelegt, und damit soll sichergestellt werden, dass die Rolle der Union darin besteht, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen, in vollem Einklang mit den Artikeln 2 Absatz 5 und 196 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie dem Grundsatz der Subsidiarität.

Obwohl die Europäische Union „rescEU“-Kapazitäten finanzieren und über ihren Einsatz entscheiden würde, erleichtert der ersuchende Mitgliedstaat die operative Koordinierung der „rescEU“-Kapazitäten mit den nationalen Kapazitäten.

7. Die Möglichkeit von Leasing- oder Mietverträgen mit dem privaten Sektor soll den

Katastrophenschutz in der Union unterstützen, jedoch nicht das Katastrophenschutzverfahren der Union privatisieren.

Artikel 21 Absatz 3 des Vorschlags ist allgemeiner Natur und gibt der Kommission die Möglichkeit, Ausrüstungsgegenstände durch Kauf, Leasing oder Anmietung auch aus privaten Quellen zu erwerben. Dahinter steht die Absicht, der Kommission die Möglichkeit zu geben, auf alle Situationen, einschließlich unvorhergesehener, vorbereitet zu sein. In diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit einer Einbeziehung des privaten Sektors besonders wichtig, wenn er entsprechende Kapazitäten besitzt oder entwickelt.

8. *Zusätzlich und insbesondere in Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip ist darauf hinzuweisen, dass der Vorschlag Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU nicht ändert, der lautet: „Das Unionsverfahren fördert die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten durch praktische Zusammenarbeit und Koordinierung, berührt dabei aber nicht die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, der Umwelt und des Eigentums, einschließlich Kulturgütern, in ihrem Hoheitsgebiet im Falle von Katastrophen sowie für die Ausstattung ihrer Katastrophenmanagementsysteme mit ausreichenden Kapazitäten, damit sie angemessen und konsequent auf Katastrophen von einer Art und Größenordnung reagieren können, mit denen nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist und auf die eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann.“*